ZENTRALVERBAND
Schilder und Lichtreklame

POSITIONSPAPIER

Anzeige statt Genehmigung

Ein qualifiziertes Anzeigeverfahren für satzungskonforme Werbeanlagen

Herausgeber	Zentralverband Schilder und Lichtreklame · Bundesinnungsverband
Stand	Oktober 2026
Adressaten	Abgeordnete in Bundestag und Landtagen · Bauministerkonferenz und Bauministerien der Länder · Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Werbeanlagen werden **ganz überwiegend genehmigt**. Ablehnungen sind die Ausnahme. Trotzdem durchlaufen auch eindeutig satzungskonforme Anlagen in den meisten Ländern ein vollständiges Genehmigungsverfahren.
- **Hessen und Bayern sind weiter:** Dort sind satzungskonforme Werbeanlagen bereits verfahrensfrei, ohne Anzeige.
- Der ZVSL schlägt für alle Länder ein **qualifiziertes Anzeigeverfahren** vor: Bei satzungskonformen Werbeanlagen genügt die Anzeige durch einen in die Handwerksrolle eingetragenen Fachbetrieb, der die Einhaltung aller Vorgaben verbindlich erklärt.
- Die **Anforderungen bleiben unverändert**. Gestaltungshoheit der Kommunen und Kontrolle der Bauaufsicht bleiben gewahrt.
- Ziel ist eine **abgestimmte Regelung in allen Ländern** auf Grundlage der Musterbauordnung.

1 Ausgangslage

Werbeanlagen werden in Deutschland überwiegend von Fach- und Meisterbetrieben des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks geplant, hergestellt und montiert. Das Handwerk ist zulassungspflichtig (Anlage A der Handwerksordnung).

In vielen Kommunen erfordert eine Werbeanlage weiterhin ein vollständiges Genehmigungsverfahren. Das gilt auch dort, wo eine kommunale Gestaltungssatzung bereits eindeutig regelt, was zulässig ist. Die Bauaufsicht prüft dann im Einzelfall, was die Satzung allgemein festgelegt hat.

Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Landesbauordnung und den kommunalen Satzungen. Es unterscheidet sich bundesweit erheblich.

Der ZVSL hat Rückmeldungen von Städten und Bauaufsichtsbehörden eingeholt. Sie ergeben ein klares Bild:

- Die **Genehmigungsquoten sind überwiegend hoch**. Ablehnungen sind die Ausnahme.
- **Verfahrensdauer, Auslegung und Verwaltungspraxis** unterscheiden sich erheblich.
- Auch bei **geringen Fallzahlen** werden vollständige Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Bei satzungskonformen Werbeanlagen steht der Aufwand des Verfahrens damit in keinem angemessenen Verhältnis zu seinem Ergebnis.

2 Was die Länder bereits regeln

Zwei Länder sind bereits weiter, als der ZVSL fordert. In Hessen und Bayern sind satzungskonforme Werbeanlagen verfahrensfrei. Eine Anzeige ist dort nicht erforderlich.

Land	Norm	Regelung
Hessen	Anlage zu § 63 Nr. 10.1.6 HBO i. V. m. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO	Verfahrensfrei sind Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung mit Festsetzungen zu Art, Größe und Anbringungsort, wenn sie diesen Festsetzungen entsprechen.
Bayern	Art. 57 Abs. 2 Nr. 6 BayBO	Verfahrensfrei sind Werbeanlagen bis 10 m freier Höhe im Geltungsbereich einer Satzung mit Regelungen über Zulässigkeit, Standort und Größe, wenn sie den Festsetzungen entsprechen.

Andere Länder gehen den umgekehrten Weg. Sie schließen Werbeanlagen ausdrücklich von der Genehmigungsfreistellung aus. Dort durchläuft auch eine eindeutig satzungskonforme Werbeanlage ein Genehmigungsverfahren.

Das qualifizierte Anzeigeverfahren ist deshalb keine Neuerung. Es ist ein Mittelweg: Es bleibt hinter der Verfahrensfreiheit in Hessen und Bayern zurück und erhält der Bauaufsicht ihre Kontrollmöglichkeit.

3 Unser Ziel

Der ZVSL setzt sich für eine bundesweit abgestimmte Vereinfachung des Verfahrens bei satzungskonformen Werbeanlagen ein. Ziel ist,

- unnötige Doppelprüfungen abzubauen,
- Verfahren zu beschleunigen,
- die Bauaufsichtsbehörden zu entlasten,
- die Verantwortung eingetragener Fachbetriebe zu stärken
- und die Gestaltungshoheit der Kommunen uneingeschränkt zu wahren.

Es geht nicht um geringere Anforderungen. Es geht um ein zeitgemäßes Verfahren.

Nutzen über das Handwerk hinaus

Werbeanlagen nutzt nahezu jedes Unternehmen: Handwerksbetriebe, Einzelhandel, Gastronomie, Filialisten und Industrie. Hinzu kommen digitale Informations- und Leitsysteme im öffentlichen Raum. Schnellere und rechtssichere Verfahren entlasten deshalb die gesamte Wirtschaft, nicht nur unser Gewerk.

Sichtbarkeit, Orientierung und Kommunikation im öffentlichen Raum gewinnen an Bedeutung. Werbeanlagen sind für Betriebe und Innenstädte ein wirtschaftlicher Faktor.

4 Fachverantwortung des Handwerks

Planung, Herstellung, Montage und Wartung von Werbe- und Kommunikationsanlagen gehören zum Kern des Berufsbilds. Sie sind in der bundesrechtlich geregelten Ausbildungsordnung und in der Meisterprüfungsverordnung des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks verankert.

Dazu zählen gestalterische, technische, elektrotechnische sowie montage- und sicherheitsrelevante Anforderungen an Werbeanlagen im öffentlichen Raum. Die Fachkunde, die eine Genehmigung absichern soll, ist im ausführenden Fachbetrieb also bereits vorhanden.

Es ist deshalb sachgerecht, in die Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe stärker in das Verfahren einzubinden. Die Eintragung belegt die Qualifikation nach der Handwerksordnung. Die Bauaufsicht kann sie ohne Aufwand prüfen.

5 Unser Vorschlag: das qualifizierte Anzeigeverfahren

Der ZVSL schlägt ein bundesweit abgestimmtes, qualifiziertes Anzeigeverfahren für satzungskonforme Werbeanlagen vor. Es beruht auf vier Bausteinen.

Verbindliche Erklärung des Fachbetriebs

Planung, Herstellung und Montage übernimmt ein in die Handwerksrolle eingetragener Fachbetrieb des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks. Er erklärt verbindlich,

- dass die geltende Gestaltungssatzung eingehalten wird,
- dass alle bauordnungsrechtlichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen erfüllt sind
- und dass die Ausführung den eingereichten Unterlagen entspricht.

So wird die Fachverantwortung des zulassungspflichtigen Handwerks konsequent in das Verfahren eingebunden.

Anzeige statt Genehmigung

Bei eindeutig satzungskonformen Vorhaben genügt die Anzeige bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Die Anforderungen der Gestaltungssatzung gelten unverändert. Die Behörde behält ihre Kontrollmöglichkeit. Der Aufwand sinkt für Betriebe und Verwaltung gleichermaßen.

1

Planung

Der Fachbetrieb plant die Anlage nach Gestaltungssatzung und Bauordnungsrecht.

2

Anzeige

Er reicht die Unterlagen mit seiner verbindlichen Erklärung bei der Bauaufsicht ein.

3

Frist

Die Behörde kann innerhalb einer festen Frist ein Genehmigungsverfahren verlangen.

4

Ausführung

Nach Ablauf der Frist darf die Anlage errichtet werden.

Bundeseinheitliche Mindeststandards

Für mehr Rechtssicherheit und eine einheitlichere Praxis regt der ZVSL bundeseinheitliche Mindeststandards an, insbesondere für

- typische Größen- und Gestaltungsparameter,
- technische Anforderungen und Beleuchtungsarten,
- Standardbauformen
- und häufige Einsatzbereiche.

Prüfvorbehalt der Bauaufsicht

Die Bauaufsicht behält einen anlassbezogenen Prüfvorbehalt. Ein Genehmigungsverfahren bleibt insbesondere erforderlich

- in städtebaulich sensiblen Bereichen,
- in denkmalgeschützten Bereichen,
- bei Sonderanlagen
- und bei begründeten Zweifeln an der Satzungskonformität.

Die kommunale Planungshoheit bleibt unberührt.

Heute und künftig im Vergleich

	Heute	Qualifiziertes Anzeigeverfahren
Verfahren	Vollständiges Baugenehmigungsverfahren	**Anzeige** bei der Bauaufsichtsbehörde
Prüfung der Satzung	Durch die Bauaufsicht, Vorhaben für Vorhaben	**Verbindliche Erklärung** des eingetragenen Fachbetriebs
Anforderungen	Gestaltungssatzung und Bauordnungsrecht	**Unverändert**
Behördliche Kontrolle	Im Genehmigungsverfahren	**Prüfvorbehalt** und Einschreiten jederzeit möglich
Sonderfälle	Genehmigungsverfahren	**Weiterhin Genehmigungsverfahren**
Dauer	Je nach Kommune sehr unterschiedlich	**Planbar** durch feste Frist

6 Bundesweit abgestimmte Umsetzung

Das Bauordnungsrecht ist Sache der Länder. Die Gestaltungshoheit der Kommunen ist zu wahren. Beides stellt der ZVSL nicht in Frage.

Das Bauordnungsrecht kennt den Grundgedanken bereits: Kleine Werbeanlagen sind verfahrensfrei, in Hessen und Bayern auch satzungskonforme. Mit der Genehmigungsfreistellung (§ 62 Musterbauordnung) gibt es zudem ein Verfahren, bei dem die Vorlage der Unterlagen genügt und die Gemeinde innerhalb einer Frist ein Genehmigungsverfahren verlangen kann. Das qualifizierte Anzeigeverfahren überträgt diesen Ansatz auf satzungskonforme Werbeanlagen.

Der ZVSL regt an, eine entsprechende Regelung in der Musterbauordnung zu verankern und abgestimmt in die Landesbauordnungen zu übernehmen. Weitergehende Regelungen wie in Hessen und Bayern sollen bestehen bleiben. So entsteht eine rechtssichere, praxisgerechte und bundesweit möglichst einheitliche Verfahrensstruktur.

7 Unsere Forderungen

1. Ein **qualifiziertes Anzeigeverfahren** für satzungskonforme Werbeanlagen in der Musterbauordnung verankern.
2. Die **verbindliche Erklärung eingetragener Fachbetriebe** als Grundlage des Verfahrens anerkennen.
3. Den **ausdrücklichen Ausschluss von Werbeanlagen** aus der Genehmigungsfreistellung in den Landesbauordnungen aufheben.
4. **Bundeseinheitliche Mindeststandards** für Größe, Gestaltung, Technik und Beleuchtung entwickeln.
5. Den **Prüfvorbehalt der Bauaufsicht** für sensible Bereiche, Denkmalschutz und Sonderanlagen sichern.
6. Die Regelung **abgestimmt in allen Ländern** umsetzen. Weitergehende Regelungen wie in Hessen und Bayern bleiben unberührt.

Ein qualifiziertes Anzeigeverfahren leistet einen konkreten Beitrag zum Bürokratieabbau, ohne die Gestaltungshoheit der Kommunen oder berechtigte öffentliche Interessen einzuschränken. **Die Fachbetriebe des Schilder- und Lichtreklameherstellerhandwerks sind bereit, dafür Verantwortung zu übernehmen.** Der ZVSL steht für Gespräche und die fachliche Ausarbeitung zur Verfügung.

Dortmund, im Oktober 2026

Frank Berenbrinker
Bundesinnungsmeister

Sebastian Baranowski
Hauptgeschäftsführer

Ansprechpartner

Sebastian Baranowski
Hauptgeschäftsführer
Telefon +49 231 5177-142
info@zvsl.de

Über den ZVSL

Der Zentralverband Schilder und Lichtreklame (ZVSL) ist der Bundesinnungsverband der Schilder- und Lichtreklamehersteller mit Sitz in Dortmund. Er vertritt das zulassungspflichtige Handwerk gegenüber Politik, Ministerien und Behörden, unterstützt die Innungen und gestaltet Aus- und Weiterbildung mit.